Besondere Bedingungen und Erläuterungen zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten

Ausgabe April 2026

Versicherungsschutz für Vermögensschäden durch Foto-/Filmaufnahmen mit unbemannten Luftfahrzeugsystemen sowie für Immaterielle Schäden durch Flüge mit unbemannten Luftfahrzeugsystemen

Für unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS), welche privat, kommerziell oder gewerblich genutzt werden, gelten folgende Regelungen:

1. Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen
 - des versicherten Risikos,
 - der Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer – LUFT11A)
 - der Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zu den Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (BBE-Drohne),
 - und ergänzend der folgenden Besonderen Bedingungen.

Teilweise abweichend von Ziffer 4. BBE-Drohne sowie in Erweiterung von Ziffer 1.LUFT11A ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen der in Ziffer 2. dieser Besonderen Bedingungen abschließend benannten Vermögensschäden Dritter, die sich aus der Publikation von Foto- oder Filmaufnahmen ergeben, welche mit einem unbemannten Luftfahrzeugsystem erstellt wurden.

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2.
a) Versichert sind Schadenersatzansprüche des Rechteinhabers gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die versicherte Person wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Urheberrechten, Datenschutzrechten sowie Markenrechten, die dadurch entstehen,
 - dass der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine Foto-/Filmaufnahme mit einem unbemannten Luftfahrzeugsystem erstellt hat oder
 - dass der Versicherungsnehmer diese Aufnahme an Dritte weitergegeben hat oder
 - dass der Versicherungsnehmer diese Aufnahme selbst verwertet oder selbst öffentlich wiedergegeben hat.

b) Mitversichert sind auch gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Regressansprüche seines Auftraggebers aus gegen diesen gerichteten Ansprüchen des Rechteinhabers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Urheberrechten, Datenschutzrechten sowie Markenrechten, die dadurch entstehen,

- dass der Versicherungsnehmer eine Foto-/Filmaufnahme mit einem unbemannten Luftfahrzeugsystem erstellt und/oder eine solche Aufnahme an den Auftraggeber weitergegeben hat,
- sofern die Rechtsverletzung durch den Versicherungsnehmer schuldhaft begangen wurde und der Auftraggeber dessen Aufnahme als vertragsgerecht abgenommen hat oder
- dass der Auftraggeber des Versicherungsnehmers die Aufnahme verwertet oder öffentlich wiedergegeben hat, sofern die Rechtsverletzung bereits in der ursprünglichen Aufnahme des Versicherungsnehmers angelegt war, der Versicherungsnehmer durch Weitergabe dieser Aufnahme grob fahrlässig eine Vertragsverletzung begangen hat und der Auftraggeber dessen Aufnahme als vertragsgerecht abgenommen hat.

3. Darüber hinaus mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Immaterieller Schäden Dritter aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die sich aus Flügen mit unbemannten Luftfahrzeugsystemen ergeben, deren Sensoren personenbezogene Daten erfassen können.

Immaterielle Schäden (im Sinne von Privatsphärenverletzungen) sind eigenständige, von reinen Vermögensschäden unabhängig zu betrachtende Schäden, da diese keinen Nachteil in einem Vermögen nach sich ziehen. Immaterielle Schäden (im Sinne von Privatsphärenverletzungen) können auch nicht unter Personenschäden subsumiert werden, da sie keinen Krankheitswert umfassen.

4. Die Ersatzleistung steht je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglichen Versicherungssummen zur Verfügung. Die Höhe der Ersatzleistung findet sich im Versicherungsschein/Nachtrag.

Die Anrechnung auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme sowie die Jahresmaximierung gelten auch, sofern es sich bei der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ganz oder teilweise um eine Pflichtversicherungssumme handelt. Dabei sind die Pflichtversicherungsansprüche vorrangig zu befriedigen.

5. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Ansprüche den Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag vor.

6. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

b) wegen vorsätzlicher Schadensverursachung oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung

oder aus wissentlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften;

c) wegen Abhandenkommens von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
d) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;
e) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen;
g) soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
h) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
i) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
j) im Zusammenhang mit der Verletzung von Schweigepflichts- oder Geheimhaltungsvereinbarungen, insbesondere der unbefugten Weitergabe von Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse;
k) von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
l) wegen Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung (z. B. vergebliche Investitionen);
m) aus dem technischen Versagen von Datenverarbeitungsanlagen sowie Vorrichtungen zur sicheren Aufbewahrung, zum sicheren Transport oder zur sicheren Vernichtung von Daten;
n) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
o) wegen Schäden, die der Träger eines Publikationsmittels unmittelbar erleidet;
p) wegen Veröffentlichungen aller Art, mit denen andere angegriffen werden oder die darauf abzielen, andere herabzuwürdigen, oder die sich mit der Privat- oder Intimsphäre anderer befassen (z.B. im Bereich Sensationsjournalismus);
q) die sich aus Geldstrafen, Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;
r) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen gegeneinander.